Postulat René Thomet Übergang zu fünf Wochen Ferien und/oder zur wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden im Sinne einer Harmonisierung der Arbeitsbedingungen mit den **Nachbarkantonen** 

## **Zusammenfassung des Postulats**

Mit einem am 15. Dezember 2005 eingereichten und gleichentags begründeten Postulat (TGR S. 1876) verlangen Grossrat René Thomet und 21 Mitunterzeichner vom Staatsrat eine Studie zur Klärung verschiedener Fragen in Zusammenhang mit der Arbeitsdauer und den Ferien des Staatspersonals des Kantons Freiburg im Vergleich zu den Arbeitsbedingungen anderer Gemeinwesen oder Institutionen. Grossrat René Thomet verweist dabei auf die diesbezüglich von den Kantonen Wallis, Waadt und Neuenburg vor kurzem getroffenen Entscheide. Was den Kanton Freiburg betrifft, möchte er wissen, wie es bezüglich Arbeitsdauer und Ferien bei den Spitälern, den subventionierten Institutionen und den Pflegeheimen aussieht. Er verlangt überdies eine Übersicht über die Arbeitsbedingungen (Arbeitsdauer und Ferien) aller Kantone. Schliesslich stellt er Fragen zur Harmonisierung der Arbeitsbedingungen aufgrund der interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule der Westschweiz und insbesondere der FH-GS. Grossrat René Thomet verlangt vom Staatsrat ausgehend von der gesamtschweizerischen und der freiburgischen Situation sowie von Indikatoren für krankheitsbedingte Absenzen Vorschläge für eine verbesserten Harmonisierung mit den Nachbarkantonen und eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Staatspersonals.

## **Antwort des Staatsrates**

Das Amt für Personal und Organisation des Staates nimmt regelmässig an vergleichenden Umfragen zu den Arbeitsbedingungen des Personals der Schweizer Kantone und einiger grosser Städte teil. Es verfügt somit bereits über gewisse Parameter zur Beantwortung eines Teils der gestellten Fragen. Die verfügbaren Informationen ergeben, dass die Arbeitsbedingungen beim Staat Freiburg hinsichtlich Arbeitsdauer und Ferien denjenigen des Grossteils der anderen schweizerischen Gemeinwesen entsprechen (gemäss den am 1. Januar 2005 bekannten statistischen Daten). So kennen nur die Kantone Genf, Neuenburg und Waadt sowie der Bund eine wöchentliche Arbeitsdauer von weniger als 42 Stunden. Der jährliche Ferienanspruch beträgt in den Kantonen Waadt und Genf fünf Wochen ab vollendetem 20. Altersjahr und sechs Wochen ab dem 60. Altersjahr (FR: 4 Wochen ab dem 20. Altersjahr, 5 Wochen am dem 50. Altersjahr, 6 Wochen ab dem 60. Altersjahr). Mehr als 20 Kantone haben die gleiche Regelung wie der Kanton Freiburg.

Der Staatsrat stellt ausserdem fest, dass seine gegenwärtige Konkurrenzfähigkeit als Arbeitgeber selbst im Vergleich zu den Nachbarkantonen nicht von den Arbeitsbedingungen für sein Personal beeinträchtigt wird. Für die Arbeitsplatzattraktivität sind nämlich nicht nur die Arbeits- und Feriendauer massgebend. Die vielen Bewerbungen zeigen übrigens auch, dass der Staat Freiburg gegenwärtig ein wirklich wettbewerbsfähiger Arbeitgeber ist. Jüngsten Informationen zufolge dürfte sich die Arbeitsmarktlage im Spital- und Sozialwesen - mit Ausnahme von einigen ganz spezifischen Funktionen - ebenfalls entspannen.

Ohne eine ausführlichere Ergänzungsstudien können jedoch tatsächlich nicht alle aufgeworfenen Fragen beantwortet werden. Der Staatsrat erklärt sich somit mit der Durchführung der verlangten Studie einverstanden. Diese wird sich auch mit den Auswirkungen von Änderungen der Arbeitsbedingungen auf den Personalaufwand insgesamt befassen müssen. Jede Verringerung der Arbeitsdauer hätte unausweichlich eine Erhöhung des Personalbestands zur Folge, insbesondere in den Sektoren mit Schichtbetrieb rund um die Uhr (z.B. in den Spitälern). In der verlangten Studie wird ausserdem der Frage nachzugehen sein, ob das gegenwärtige Lohnniveau trotz kürzerer Arbeitsdauer beizubehalten ist. Schliesslich muss auch der Zusammenhang zwischen Bevölkerungsentwicklung (wonach in 10 bis 15 Jahren mit Personalmangel zu rechnen ist) und Kürzung der Arbeitszeit (die zu einer Zunahme der Arbeitsstellen führt) genau analysiert werden müssen.

Der Staatsrat erklärt sich somit mit der Durchführung einer Studie zu den Fragen des Postulats einverstanden.

Er beantragt Ihnen daher, das Postulat anzunehmen.

Freiburg, den 11. April 2006